

Vom Antragsteller mit Schreibmaschine auszufüllen	
Antragsteller/Adressat	
Tel.:	Fax:
Disponent:	

Nur von der Behörde auszufüllen		
Sachbearbeiter/in	Zimmer	Tel.-Nr.
Fr. Goldfuß	63/3	09621/39-637
Nr./AZ		
72-1402.07.02/Go Nr.		
E-Mail	Telefax-Nr.	
schwertransporte@amberg-sulzbach.de	09621/37605445	
Behörde		
Landratsamt Amberg-Sulzbach -Untere Straßenverkehrsbehörde- Schloßgraben 3, 92224 Amberg		
Dienstgebäude: Beethovenstraße 7		

Antrag für die Durchführung von Großraum- und/oder Schwerverkehr/Überführungsfahrten von LoF-Fahrzeugen mit überhöhten Abmessungen und/oder Gewichten

Die oben genannte Firma beantragt gem. §§ 44, 46 und 47 StVO eine **Einzel-** **Dauer-**

Erlaubnis

gem. § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Großraum- und/oder Schwertransporten; die erforderliche/n Ausnahmegenehmigung/en gem. § 70 StVZO lag/en der Erlaubnisbehörde vor

Ausnahmegenehmigung

gem. §§ 46 Abs. 1 Nr. 2 und 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO zur Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen für die Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und / oder Überlänge

am / vom	bis einschließlich	Fahrten (Anzahl)	Konvoi ja nein		Zahl der Fahrzeuge								
Fz.-Art	Amtl. Kennzeichen	Fz.-Hersteller	Typ u. Ausführung		Fz.-Ident-Nr.								
Gesamt-	länge	breite	höhe	Transporthöhe absenkbar auf	gewicht (tatsächlich)								
Leerfahrt					Zugfahrzeug Anhänger								
Lastfahrt													
Die Ladung ragt nach vorn		m / nach hinten		m über das Fahrzeug hinaus									
Achsfolge	1. Achse	2. Achse	3. Achse	4. Achse	5. Achse	6. Achse	7. Achse	8. Achse	9. Achse	10. Achse	11. Achse	12. Achse	
Achslast in t													
Achsabstand in cm													
Räder je Achse													
Reifen-/Doppelreifenbreite der maximalen Achslast				cm	Spurweite								cm zwischen den Außenkanten der äußeren Räder gemessen
Fahrtweg/Geltungsbereich													

Erklärung zur Haftung

Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, den Bund, das Land / die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten erhoben werden.

Über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die durch den Transport an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Soweit auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass des Transports verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt. Ebenso unberührt bleiben der Kostensatz für bestimmte Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltungspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.

Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei dem Transport zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Die Regelungen in § 8 Abs. 2a des Bundesfernstraßengesetzes und die entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder hinsichtlich möglicher Erstattungsansprüche sind uns bekannt.

X

Ort, Datum

Firmenstempel

X

Unterschrift